



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

AMT
BAUEN UND UMWELT
Untere
Landesplanungsbehörde

Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Frau Fyngas
Marktplatz 11

55566 Bad Sobernheim

9	Verbandsgemeindeverwaltung	2
	Nahe - Glan	3
	01. MRZ. 2021	4
	3-77	KTI
1.1		
1.2		
1.3		

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1669
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
6-62-5111-2		Roland.Schneider @kreis-badkreuznach.de	320	0671 803-1630 0671 803-2630	26.02.2021

Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach, Verbandsgemeinde Nahe-Glan Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. §18 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fyngas,

die Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Untere Landesplanungsbehörde - hat mit Entscheid vom 25.02.2021 das beschleunigte Raumordnungsverfahren/ die vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Landkreis Bad Kreuznach, abgeschlossen.

Dieser raumordnerische Entscheid ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. FNP-Änderung, Aufstellung Bebauungsplan) zu berücksichtigen und stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Er hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPIG).

1/2

Die **rechtsverbindliche elektronische Kommunikation** ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

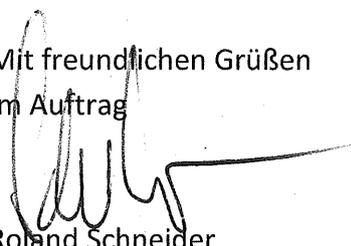
Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird aktuell gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 LPIG ortsüblich bekannt gemacht. I. V. m. §15 ROG ist der raumordnerische Entscheid bei der zuständigen Verbandsgemeinde zur dauerhaften Einsichtnahme bereitzuhalten. Für diese Zwecke übersenden wir Ihnen anbei eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.02.2021 sowie den raumordnerischen Entscheid vom 25.02.2021.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Roland Schneider

(stellv. Amtsleiter)

Bekanntmachung

1. Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Untere Landesplanungsbehörde - hat mit Entscheidung vom 25.02.2021 das beschleunigte Raumordnungsverfahren/ die vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Landkreis Bad Kreuznach, abgeschlossen.
2. Die vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP), die auf Antrag der PIONEXT Service GmbH & Co. KG, 55232 Alzey, durchgeführt wurde, hat folgendes Ergebnis:

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) und dem regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe ergebenden Grundsätze ergeht - nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Äußerungen der Öffentlichkeit - nach § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 LPIG folgender **raumordnerischer Entscheid:**

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Callbach entspricht in der beantragten Form vom 13.11.2020 nur teilweise den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und ist daher nur dann mit den o. g. Erfordernissen vereinbar, sofern die nachfolgenden Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.

1. Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, sind von der Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgenommen (siehe Ziel 83 des ROP).
Die neue reduzierte Abgrenzung des Bereiches für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist in den nachfolgend notwendigen Planverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung eines Bebauungsplans) vorzunehmen und mit den maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.
2. Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids der weiteren Planung zu Grunde zu legen.

- 3. Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Baugenehmigung) nicht ersetzt.**

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen (vgl. § 17 Abs. 10 LPIG). Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Dieser raumordnerische Entscheid ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. kommunale Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren) zu berücksichtigen.

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde gemäß § 17 Abs. 5 Satz 3 LPIG hergestellt.

Der raumordnerische Entscheid stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Er hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPIG).

Das beschleunigte Raumordnungsverfahren/ die vereinfachte raumordnerische Prüfung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Ortsgemeinde Callbach ist damit abgeschlossen.

3. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 LPIG hiermit ortsüblich bekannt gemacht und kann ab dem 08.03.2021 bei der

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Dienstgebäude Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach

Dienstzimmer: 301, 3. OG (Telefon 0671/803-1605)

Dienstzeiten:	vormittags:	montags bis freitags:	08:00 bis 12:00 Uhr
	nachmittags:	montags <u>und</u> dienstags:	14:00 bis 16:00 Uhr
		donnerstags:	14:00 bis 18:00 Uhr

und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Dienstgebäude Marktplatz 11,
55566 Bad Sobernheim

Dienstzimmer: 17, EG (Telefon 06751/81-3100 bzw. 06751/81-3102)

Dienstzeiten: montags bis mittwochs: 08:00 bis 12:00 u. 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags: 08:00 bis 12:00 u. 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags: 08:00 bis 12:30 Uhr

nach vorheriger Terminvereinbarung während der o. a. Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Inhalte der raumordnerischen Entscheidung auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach unter <https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/landes-und-regionalplanung/> abgerufen werden.

Bad Kreuznach, 26.02.2021

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

gez.

Bettina Dickes

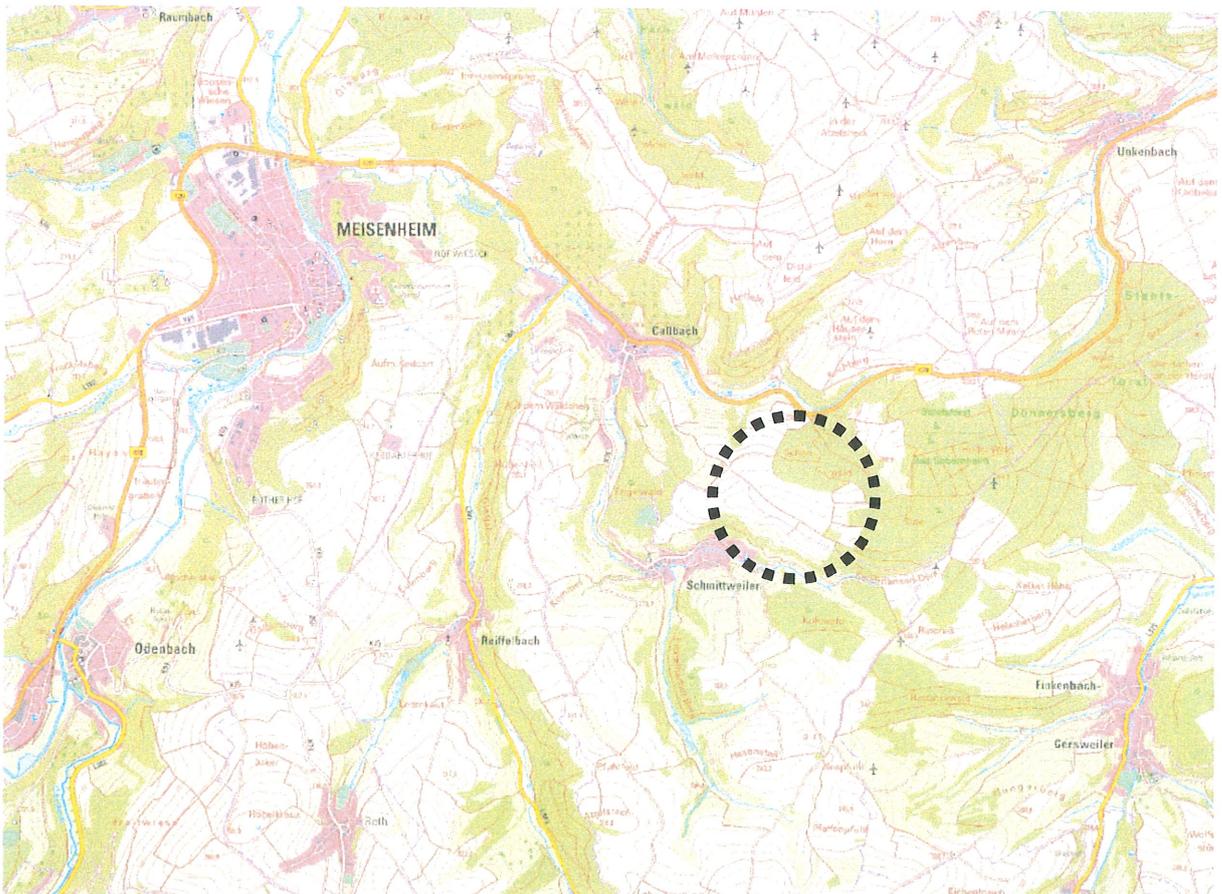
Landrätin



RAUMORDNERISCHER ENTSCHEID

zur vereinfachten raumordnerischen Entscheidung gemäß
§18 Landesplanungsgesetz über die
Errichtung einer Freiflächenanlage
der PIONEXT Service GmbH & Co. KG in 67829 Callbach
(Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Landkreis Bad Kreuznach)

Exemplar
VG



Übersichtslageplan (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des angefragten Standorts in der Gemarkung Callbach
(Datengrundlage: Topografische Karte 1:25000, Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz)

Inhaltsverzeichnis

A. Raumordnerischer Entscheid	2
B. Gegenstand der Prüfung	3
C. Verlauf des Verfahrens	3
D. Zusammenfassung der Stellungnahmen	5
E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung	9
F. Abschließende Bemerkungen	14

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP) enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 (4) Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Callbach entspricht in der beantragten Form vom 13.11.2020 nur teilweise den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und ist daher nur dann mit den o. g. Erfordernissen vereinbar, sofern die nachfolgenden Maßgaben erfüllt sind und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.

1. Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, sind von der Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgenommen (siehe Ziel 83 des ROP).
Die neue reduzierte Abgrenzung des Bereiches für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist in den nachfolgend notwendigen Planverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung eines Bebauungsplans) vorzunehmen und mit den maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.
2. Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids der weiteren Planung zu Grunde zu legen.
3. Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Baugenehmigung) nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen (vgl. § 17 Abs. 10 LPlG). Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

B. Gegenstand der Prüfung

Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG, 55232 Alzey, beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Landkreis Bad Kreuznach. Die geplante Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 10 Megawatt Peak (MWp) umfasst eine Bruttofläche von rd. 14 Hektar (ha), wobei die Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) mit rd. 10 ha kleiner sein soll.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme, für die es eines beschleunigten Raumordnungsverfahrens/ einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach §16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPlG) bedarf. Durch dieses Verfahren, welches von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Untere Landesplanungsbehörde durchgeführt wird, wird überprüft, ob das Vorhaben

- mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und
- unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

C. Verlauf des Verfahrens

Die PIONEXT GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 13.11.2020 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG bei der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach beantragt.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 4.12.2020 die vereinfachte raumordnerische Prüfung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An dem Verfahren wurden nachfolgende Stellen mit Schreiben vom 14.12.2020 beteiligt. Die Beteiligung fand im Zeitraum vom 21.12.2020 bis 29.01.2021 statt.

- Verbandsgemeinde Nahe-Glan
- Stadt Meisenheim
- Ortsgemeinde Callbach

- Ortsgemeinde Reiffelbach
- Ortsgemeinde Schmittweiler
- Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
- Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler
- Ortsgemeinde Unkenbach
- Landesbetrieb Mobilität
- Landesamt für Bergbau und Geologie
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanungsbehörde
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie
- Forstamt Bad Sobernheim
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- BUND – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Nabu – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.
- Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflge e. V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.

sowie bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach:

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 15 Abs. 3 ROG i. V. m. § 17 Abs. 7 LPIG in der Zeit vom 4.1.2021 bis 5.2.2021 wurde im Öffentlichen Anzeiger am 18.12.2020, in der Allgemeinen Zeitung am 19.12.2020 und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vom 23.12.2020 öffentlich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bad Kreuznach eingesehen bzw. heruntergeladen werden konnten.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden dem Antragsteller zur Auswertung übermittelt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen.

Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Die Geschäftsstelle der **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe** beurteilt die angefragte Anlage als raumbedeutsam und sieht keine Vereinbarkeit der beabsichtigten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit dem Ziel 57 (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP). Insofern kann aus dortiger Sicht die Freiflächen-Photovoltaikanlage nur außerhalb des o. g. Vorranggebiets zur Ausführung kommen.

In ihrer Stellungnahme geht die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft ausführlich auf die landes- und regionalplanerischen Aspekte des Vorhabens ein und nimmt darüber hinaus Bezug zu grundsätzlichen Aspekten der regenerativen Energie- bzw. Stromerzeugung.

Unter Bezugnahme auf den vorgelegten Untersuchungsbericht werden von der Geschäftsstelle präzisierend ergänzende Informationen zur regionalen Einordnung der Solarstrahlungswerten dargelegt. Weiterhin wird ausgeführt, dass es sich bei der Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen aus regionalplanerischer Sicht um Ackerflächen und nicht um Grünland handelt und der räumliche Bezug der Alternativenprüfung als zu klein angesehen wird, der trotz der Raumbedeutsamkeit der geplanten Anlage sehr früh auf die Gemarkung Callbach eingeeengt wurde.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beanspruche rd. 10 ha Ackerfläche in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit guten agrarstrukturellen Bedingungen. Durch die relativ ebene Lage bestehe keine oder nur geringe Erosionsgefährdung, was insbesondere zu den umliegenden Hanglagen einen Unterschied darstelle. Aus regionalplanerischer Sicht handele es um einen für diesen Naturraum ausgesprochen guten Ackerstandort, der größtenteils auch als Vorranggebiet für Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sei. Zu erkennen sei dies auch daran, dass in diesem Gebiet keine Nutzungsbrachen in Erscheinung treten, welche auf eine nicht mehr rentable Bewirtschaftung der Flächen bzw. auf einen sich abzeichnenden landwirtschaftlichen Strukturwandel deuten könnten.

Auf Seite 3 ihrer Stellungnahme vom 5.2.2021 führt die Planungsgemeinschaft daher aus:

„In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat gemäß Ziel 83 ROP die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Dieses Ziel steht somit ohne Zweifel dem Vorhaben entgegen, denn zum einen sind ca. 7 ha der geplanten FfPVA innerhalb des Vorranggebietes liegend, eine Größenordnung, welche immer noch als raumbedeutsam anzusehen ist, zum anderen ist das Vorhaben auch auf Dauer nicht mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar, da es sich um eine technische Anlage zur Stromerzeugung handelt, die eine landwirtschaftliche Nutzung im vollen Umfang nicht mehr ermöglicht. Die Hauptnutzung der Fläche ist zukünftig auf den Betrieb einer Anlage zur Stromerzeugung ausgelegt. Bauplanungsrechtlich wäre hierfür eine Sonderbaufläche für Photovoltaik auszuweisen. Die bisherige Widmung als Landwirtschaftsfläche würde in diesem Zuge entfallen. Auch würden PVA in der Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung derzeit als Kraftwerke erfasst. Dort wo eine andere Nutzung als Landwirtschaft angestrebt und festgelegt werden soll, kann keine Landwirtschaftsfläche somit auch kein Vorranggebiet für Landwirtschaft sein. Dies wäre allenfalls möglich, wenn die geplante anderweitige Nutzung temporär, jedoch nur auf einen relativ kurzen Zeitraum (auf wenige Jahre) begrenzt würde. Da aber eine PVA auf mindestens 20 Jahre ausgelegt ist und zudem offen ist, ob diese Nutzung mit ggfs. neuen PV-Modulen fortgesetzt werden soll, ist insbesondere in Bezug auch auf den Geltungszeitraum des ROP (i.d.R. 10 Jahre) von einer dauerhaften Nutzung auszugehen.

Anderweitige Erkenntnisse oder veränderte Tatsachen, welche eine andere Beurteilung als die oben dargelegte rechtfertigen könnten, sind aus regionalplanerischer Sicht aktuell nicht zu erkennen. Daher ist eine regionalplanerische Zustimmung zu dem Vorhaben, soweit es innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft liegen soll, nicht möglich.“

Abschließend weist die Planungsgemeinschaft darauf hin, dass sie sich gemeinsam mit den relevanten Fachbehörden/ Trägern öffentlicher Belange mit den aktuellen Regelungen des Regionalplans im Kontext der Energiewende und den damit verbundenen Raumnutzungskonflikten befassen wird. Gegenwärtig könnten jedoch noch keine Lösungsansätze aufgezeigt werden. Grundsätzlich hält die Planungsgemeinschaft jedoch fest, dass agrarstrukturell sehr gute Standorte für die Landwirtschaft auch im Nahe-Glan-Bergland und Hunsrück, insbesondere in gut zu bewirtschaftenden Lagen im Zweifel auch zukünftig der Landwirtschaft vorbehalten bleiben müssen.

Die **Landwirtschaftskammer** (LWK) Rheinland-Pfalz lehnt das Vorhaben insgesamt ab und macht Bedenken geltend. Unter Verweis auf den Grundsatz 166 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) führt die LWK an, dass ein flächenschonender Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik verlangt wird und daher zunächst alle anderen Möglichkeiten (z. B. Dachflächen, Konversionsflächen) auszuschöpfen seien, bevor auf

landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werde. In diesem Zusammenhang verweist die Kammer auf den von ihr erstellten 10-Punkte-Katalog zur Freiflächen-Photovoltaikanlagen von Oktober 2019.

Weiterhin wird keine vollumfängliche Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel 83 des Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe gesehen, da das geplante Vorhaben zu etwa 50% das ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaft überlagere. In diesem Vorranggebiet habe die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

Ebenso teilt die Landwirtschaftskammer die in den Antragsunterlagen formulierten Aussagen zur Klassifizierung der Fläche als Grünland sowie zum landwirtschaftlichen Ertrag der Flächen nicht. So handele es sich vielmehr um Ackerland, das für die Region nicht als ertragsschwacher Standort anzusehen sei.

Sofern der Standort realisiert wird, fordert die LWK nach Ende der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage den Rückbau der Anlage und die verbindliche Rückumwandlung der Flächen inkl. dem Entfall des Bau- und Planungsrechts (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufhebung des Bebauungsplans). In diesem Zusammenhang wird jedoch die faktische Rückführung der Flächen zu einer landwirtschaftlichen Nutzung als fragwürdig angesehen, da sich über die Jahre durch die extensive Nutzung artenreiches Grünland anreichert.

Der **Landesbetrieb Mobilität** (LBM) Bad Kreuznach teilt mit, dass im Bereich der angefragten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine raumbedeutsamen Maßnahmen beabsichtigt und laufende Planungsprojekte zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht betroffen sind.

Ferner formuliert der LBM Bad Kreuznach detaillierte Hinweise für die ggf. weiteren Planungsschritte (Bauleitplanung, Baugenehmigung etc.). Thematisiert werden u. a.

- Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen),
- Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (also im Zuge der freien Strecke klassifizierter Straßen),
- erforderliche Nachweise für z. B. erforderliche Sondernutzungserlaubnisse,
- Rahmenbedingungen zur Verlegung von Leitungen, Kanälen etc. inkl. Aufbruchgenehmigungen und
- der Ausschluss von Blendbeeinträchtigungen der klassifizierten Straßen durch die geplante Anlage.

Abschließend weist der LBM darauf hin, dass auf Grund der fehlenden Detailangaben zur verkehrlichen Erschließung die tangierten Belange nicht abschließend im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung geprüft werden konnten. Dies könne erst nach einer entsprechenden Konkretisierung der Planung erfolgen. Die Zustimmung des LBM ist bis dahin als nicht erteilt anzusehen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)** teilt mit, dass der Geltungsbereich der vereinfachten raumordnerischen Prüfung im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, inzwischen aber erloschenen Bergwerksfeldes „Hollerbach V“ liege. Über einen tatsächlichen Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Zudem erfolge in dem Gebiet kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Das LGB weist ferner darauf hin, dass diese Unterlagen/ Dokumentationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich auch nicht dokumentierter Abbau stattgefunden haben könnte. In diesem Zusammenhang regt das Landesamt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung an, sofern bei den weiteren Schritten auf Indizien zu Bergbau gestoßen werde.

Aus ingenieurgeologischer Sicht wird eine Überprüfung der Hangstabilität bei jeglicher Nutzungsänderung empfohlen, da die anzutreffenden Bodenschichten für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt seien.

Abschließend formuliert das LGB Hinweise für die weitere Planung aus bodenkundlicher, hydrogeologischer und rohstoffgeologischer Sicht.

Das **Forstamt Bad Sobernheim** weist auf einen ausreichend dimensionierten Schutzabstand der geplanten Anlage zum Gemeindewald Callbach hin (mindestens ein Baumabstand der zu erwartenden Endhöhe der Bäume).

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte** – in Koblenz weist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gem. §§ 16 – 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz hin und bittet darum, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig informiert zu werden.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.** lehnt die vorgelegte Planung aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die technische Überprägung der Landschaft werde durch die Anlage nochmals verstärkt, der Druck auf die knappe Ressource „Fläche“ werde zusätzlich erhöht und es gingen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion sowie Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen verloren.

Die **Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land und die Ortsgemeinden Finkenbach-Gersweiler und Unkenbach** erheben keine Bedenken gegen die beabsichtigte Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler weist auf den Prädikatswanderweg „Pfälzer Höhenweg“ hin, der unmittelbar an der geplanten Anlage entlang läuft.

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** sind keine Stellungnahmen eingegangen.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus § 2 (2) ROG i.V.m. § 1 (4) LPlG, dem LEP IV und dem ROP geltenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Allgemeines/ Energiewende:

Aufgrund der politischen Rahmenbedingungen kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien auf 65 % bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.¹

Auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, der neben der Energieeinsparung/ Energieeffizienz, der landesweiten Energieberatung, dem Ausbau intelligenter Stromnetze und Speichersysteme sowie einer begleitenden Bürgerbeteiligung eins der fünf wichtigen Elemente der rheinland-pfälzischen Energiepolitik darstellt. So will Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 % aus Erneuerbaren Energien decken, wobei ca. ein Viertel der regenerativen Stromerzeugung auf Photovoltaik entfallen soll.²

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

Das LEP IV aus dem Jahre 2008 wurde für das Themenfeld der Energieversorgung (Kapitel 5.2 und Nr. 5.2.1) zuletzt durch die dritte Teilfortschreibung geändert. In der aktuell maßgeblichen Fassung wird das Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung formuliert. Diese definiert sich durch die Schlagworte sicher, kostengünstig, umweltverträglich und ressourcenschonend. *„Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, und ihre Nutzung*

¹ vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/energiewende/energie-erzeugen/erneuerbare-energien-317608>: Abgerufen am 09.02.2021

² Vgl. <https://www.rlp.de/de/regierung/schwerpunkte/energiewende/>: Abgerufen am 09.02.2021

bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt. [...] Erneuerbare Energieträger haben große Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solarenergie und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern. Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren“.³

Diese allgemeine Formulierung wird durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung weiter konkretisiert. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind insbesondere die Grundsätze G161 und G166 des LEP IV bedeutsam. Gemäß Grundsatz G161⁴ soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes-, und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Zudem sollen die Träger der Regionalplanung im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. Die Begründung zu G161 lautet wie folgt:

„Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“⁵

Darüber hinaus sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker-/Grünflächen errichtet werden (siehe Grundsatz 166 des LEP IV⁶)

Die Begründung zum G166 erläutert u. a. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Standortanforderungen:

„Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von

³ Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, Kap. Erneuerbare Energien nach dritter Fortschreibung, Lesefassung Mdi, Seite 1: Abgerufen am 09.02.2021 unter https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Landesplanung_Abteilung_7/Landesplanung/Lesefassung_Dritte_Teilfortschreibung.pdf

⁴ Ebd., S. 3

⁵ Ebd., S. 14

⁶ Ebd., S. 12

Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“⁷

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe:

Der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe konkretisiert die beiden v. g. Grundsätze G161 und G166 des LEP IV. Im ROP findet sich unter GN168 folgender Grundsatz:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“⁸

Die Begründung zum Grundsatz nimmt Bezug auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Daher kommen die o. g. Konversionsflächen und vorbelastete Acker- und Grünlandflächen insbesondere in Betracht. Ergänzend wird ausgeführt, dass sich aus der Bodenwertzahl Hinweise zur Ertragsschwäche der Böden ableiten lassen und ferner diese regional zu differenzieren ist.⁹

Zudem ist im vorliegenden Fall das Ziel 83 des ROP zu beachten, da rd. 7 ha des angefragten Geltungsbereichs innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft liegen. *„In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.“¹⁰*

Die Begründung des Ziel 83 enthält weiterführende Informationen, insbesondere auch zur Entwicklung der Vorranggebiete aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV. *„Mit der Sicherung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Gebieten durch Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion im Sinne des ROG § 2, Absatz 4 geschaffen.*

⁷ Ebd., S. 19

⁸ Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe 2014, S. 103: Abgerufen am 09.02.2021 unter https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/wp-content/uploads/attachments/ROP_Text_20.06.pdf

⁹ Ebd., S. 103

¹⁰ Ebd., S. 57

Gleichzeitig wird hiermit dem Ziel 120 LEP IV, „die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen gesichert“, Rechnung getragen.“¹¹ Ebenso wird festgestellt, dass faktisch alle landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region Rheinhessen-Nahe schutzbedürftig sind.¹²

Die Ausweisung von Vorranggebieten im ROP erfolgte auf einem breiten Kriterienkatalog (u. a. Ertragspotenzial, Bodenfruchtbarkeit, Größe zusammenhängender Flächen, Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktionen). „Die regionale standörtliche Vielfalt ist Grundlage räumlich differenzierter landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten, betrieblicher Spezialisierungen (Grünland, Viehhaltung, Acker-, Wein-, Obst-, Gemüse- und Spargelanbau), regionaler Vermarktung und verbrauchernaher Versorgung. Diese breite Palette regionaler landwirtschaftlicher „Begabungen“ soll erhalten bleiben. Für die landwirtschaftliche Nutzung sind auch Flächen von Bedeutung, die bei einer geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit noch einen signifikanten Beitrag zur Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion leisten können bzw. den Anbau spezifischer Produkte, wie z.B. Wein, Obst, Spargel, Gemüse und Futtermittel, ermöglichen. Eine hohe Agrarstrukturgüte ist Grundvoraussetzung zur Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft.“¹³

Grundsätzlich ist zudem für die landwirtschaftliche Bodennutzung der Grundsatz 81 des ROP zu berücksichtigen. Hier heißt es: „Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen. Für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sollen dort, wo dies unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden.“¹⁴

Darüber hinaus wird mit den Grundsatz 82 des ROP die landwirtschaftliche Nutzung in Bezug zu konkurrierenden raumbedeutsamen Bodennutzungen gestellt und eine Empfehlung für eine erforderliche Abwägung gegeben.¹⁵

¹¹ Ebd., S. 58

¹² Ebd., S. 58

¹³ Ebd., S. 59

¹⁴ Ebd., S. 57

¹⁵ Ebd., S. 57

Bewertung und Abwägung:

Mit dem geplanten Vorhaben wird grundsätzlich die Intention der Bundes- und der Landesregierung, die Photovoltaik als einen Pfeiler der Erneuerbaren Energien weiter auszubauen, unterstützt.

Allerdings wird gleichfalls deutlich, dass nicht alle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gleichermaßen geeignet sind bzw. konkurrierende Bodennutzungen teilweise Vorrang haben. Dies wird aus den o. g. Grundsätzen und Zielen des LEP IV und des ROP deutlich.

Insbesondere das Ziel 83 des ROP schränkt die beabsichtigte Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach maßgeblich ein. Da die landwirtschaftliche Bodennutzung in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft – wie der Name schon sagt – Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen hat, ist eine Vereinbarkeit der vorgelegten Planung mit diesem Ziel nicht gegeben. Zudem ist anzunehmen, dass die geplante Anlage zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und nicht auf Dauer mit den Zielsetzungen vereinbar ist. Dies geht aus der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (siehe ebenso Zitat auf Seite 5 dieses Entscheids) hervor.

Zudem führt insbesondere die Landwirtschaftskammer aus, dass die Flächen vor Ort weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und nicht von Grünland gesprochen werden kann. Auch das Ertragspotenzial ist – gemessen an dem regionalen Vorkommen – als mittel bis hoch einzustufen, so dass die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft, die durch die Vorrangausweisung belegt wird, weiterhin gegeben ist.

In den ggf. folgenden weiteren Planverfahren, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, ist in Bezug auf das Ertragspotenzial insbesondere dem Grundsatz 82 des ROP ein besonderes Gewicht beizumessen.

Für die Flächen, die sich nicht in einem Vorranggebiet befinden, stehen keine weiteren Zielbindungen aus dem LEP IV und ROP entgegen. Die Grundsätze 81 und 82 sind jedoch in den ggf. folgenden weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Es bleibt damit festzuhalten, dass das raumbedeutsame Vorhaben nicht vollumfänglich mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht. Die betroffenen Flächen in einer Größenordnung von rd. 7 ha in dem „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ des ROP stehen nicht für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung.

Somit kann im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nur für den Teilbereich außerhalb des o. g. Vorranggebiets bestätigt werden. Für die Restflächen außerhalb des

Vorranggebiets sind die Grundsätze 81 und 82 des ROP bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ausdrücklich darauf hinweist, dass sie sich gemeinsam mit den zuständigen Landesplanungsbehörden und der Landwirtschaftskammer mit den aktuellen Regelungen des Regionalplans im Kontext der Energiewende und den damit verbundenen Raumnutzungskonflikten befassen wird (vgl. Seite 5, letzter Absatz).

F. Abschließende Bemerkungen

Ziel der vereinfachten raumordnerischen Prüfung war es festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren können bei der raumordnerischen Prüfung daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Zulassungsverfahren (z. B. Bebauungsplan oder Baugenehmigung).

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

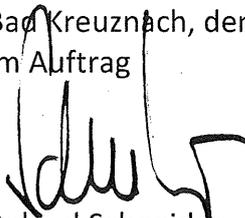
Durch die Mitteilung des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S. 138) erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Amt Bauen und Umwelt
- Untere Landesplanungsbehörde -

1
Bad Kreuznach, den 25.02.2021

Im Auftrag



Roland Schneider
(stellv. Amtsleiter)